



C. Tarifbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

2. Tarifsysteem

- 2.1 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung
- 2.2 Besonderheiten

3. Fahrausweise

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

- 4.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene
 - 4.1.1 Rabattierter Einzelfahrschein unter Vorlage der BahnCard
- 4.2 Einzelfahrausweis für Kinder
- 4.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
- 4.4 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
- 4.5 Gruppenfahrausweise – RegioGruppe
 - 4.5.1 Kindergartengruppen
- 4.6 Tageskarten
- 4.7 Monatskarten für Jedermann – RegioMonat
- 4.8 Schülermonatskarten – RegioMonat S
 - 4.8.1 Schülermonatskarten – RegioMonat S – Barverkauf
 - 4.8.2 Schülermonatskarten – RegioMonat S – Ausstellung über Ticket Office
 - 4.8.3 Ferienpass für Grundschüler
 - 4.8.4 Schülerferienticket Baden-Württemberg
- 4.9 Abonnements
 - 4.9.1 Monats-Abo-Karten für Jedermann – RegioAbo
 - 4.9.1.1 Monats-Abo-Karten für Jedermann - RegioAbo Netz
 - 4.9.2 Monats-Abo-Karten für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S
 - 4.9.3 Sonderfahrkarte des RegioAbo S – DreiecksAbo
 - 4.9.4 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket
 - 4.9.5 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo
 - 4.9.6 AboPlus Baden-Württemberg
- 4.10 Monatskarten für Kindergartenkinder
- 4.11 Semester-Tickets
 - 4.11.1 Semester-Ticket PLUS
- 4.12 GästeCards für Austauschschüler
- 4.13 DB Anschlussfahrausweis – DBPlus1/DBPlus1 S
- 4.14 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht / MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart
 - 4.14.1 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht
 - 4.14.2 MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart
 - 4.14.2.1 Aktionszeitraum
 - 4.14.2.2 Fahrkarten
 - 4.14.2.3 Gültigkeit
 - 4.14.2.4 Geltungsbereich
 - 4.14.2.5 Verkaufsstellen
 - 4.14.2.6 Tarifbestimmungen Dritter
- 4.15 Zusatzfahrausweis RegioNetz

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

- 5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten
- 5.2 Zuschlag für Zeitkarten

6. Beförderung von Schwerbehinderten

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

8. Beförderung von Tieren und Sachen

9. Sonderregelungen

10. Besondere Tarifregelungen

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten nach §1 der gemeinsamen Beförderungsbestimmungen.

2. Tarifsysteem

2.1 Tarifzonen und Fahrpreisermittlung

Das RegioTarifgebiet ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zonennummern und Zonennamen. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Tarifzonen ergibt sich aus Anlage 3.

Die Fahrpreise können der Fahrpreisübersicht Anlage 2 entnommen werden. Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen 10 (Schwäbisch Hall), 50 (Crailsheim) und 50 CRPlus (Stadtgebiet Crailsheim plus eine angrenzende Zone) gelten die entsprechenden Tarife der Zonen 10, 50 und 50 CRPlus der Fahrpreisübersicht.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

2.2 Besonderheiten

Die Haltestellen Gschlachtenbretzingen Mitte (HST Nr. 101105), Gschlachtenbretzingen Blumenstraße (HST Nr. 101107) und Hohenholz (HST Nr. 101015) liegen auf der Grenze der Zonen Schwäbisch Hall (10) und Michelbach/B. (11).

Die Haltestellen Betriebshof Röhler (HST Nr. 101029), Heimbach/Fa. Weidner (HST Nr. 101042), Kerz/Augenzentrum (HST Nr. 101049) und Kerz/B14 (HST Nr. 101055) liegen auf der Grenze der Zonen Schwäbisch Hall (10) und Michelfeld (8).

Zur Fahrpreisberechnung werden diese Haltestellen jeweils der Startzone der Fahrt zugerechnet.

3. Fahrausweise

Fahrausweise des RegioTarifs sind:

- Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrschein unter Vorlage der BahnCard
- Einzelfahrausweis für Kinder
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder
- Gruppenfahrausweise – RegioGruppe
 - Kindergartengruppe
 - Tageskarten
 - Monatskarten für Jedermann – RegioMonat
 - Monats-Abo-Karten für Jedermann - RegioAbo Netz
 - Schülermonatskarten – RegioMonat S
 - Monats-Abo-Karten für Jedermann – RegioAbo
 - Monats-Abo-Karten für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S
 - Sonderfahrkarte des RegioAbo S – DreiecksAbo
 - Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

- Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo
- AboPlus Baden-Württemberg
- Monatskarten für Kindergartenkinder
- Semester-Ticket
- Semester-Ticket PLUS
- GästeCards für Austauschschüler
- DB Anschlussfahrausweis – DBPlus1/DBPlus1 S
- Baden-Württemberg-Ticket – BWT / Baden-Württemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht / MetropolTagesTicket – MTT
- Zusatzfahrausweis RegioNetz

Die Einführung weiterer Tarifangebote wird ortsüblich bekanntgemacht.

Tarifänderung

Bei Tarifänderungen werden bei Zeitkarten die monatlichen Teilbeträge bzw. beim E-Ticketing-Verfahren der Preis des rabattierten Einzelfahrscheins ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

4. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

4.1 Einzelfahrausweis für Erwachsene

Einzelfahrausweise gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Eine Fahrtunterbrechung von max. 2 Stunden ist dann zulässig. Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrausweis unzulässig. Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

4.1.1 Ermäßigter Einzelfahrschein unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer gültigen BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 oder 100) erhalten die Möglichkeit ein BahnCardTicket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrausweis für Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht enthalten.

4.2 Einzelfahrausweis für Kinder

An Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden Einzelfahrausweise zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Ab dem 15. Geburtstag ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten. Im Rahmen der verschiedenen Mitnahmeregelungen bei Tages- und Zeitkarten zählen Kinder wie eine Person.

Kinder unter 6 Jahre (= vor dem 6. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Diese Begleitperson muss mindestens 15 Jahre alt sein und kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Durch Vorlage eines Landesfamilienpasses, in dem alle Kinder eingetragen sind, können auch mehr als 3 Kinder unter 6 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Für Kindergartenkinder im Alter von 4 bis 6 Jahren können über die Gemeinde Fahrscheine im Abonnement erworben werden. Kindergartenkinder, die im Besitz dieses Kindergarten-Abonnements sind, dürfen auch ohne Begleitung den Bus benutzen (vgl. hierzu Punkt 4.10).

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.

4.3 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können.

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Gebührenordnung je Karte fällig sowie zusätzlich eine Mindestguthabensumme von 15,00 Euro. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte, die der

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung fällig.

Teilnehmer am E-Ticketing Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Bei Umsteigevorgängen ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1.

4.4 Rabattierter Einzelfahrausweis für Kinder

Rabattierte Einzelfahrausweise für Kinder können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.2 und 4.3.

4.5 Gruppenfahrausweise – RegioGruppe

Gruppenfahrausweise werden anstelle von Einzelfahrausweisen an Gruppen ab 10 zahlende Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben. Gruppenfahrausweise berechtigen am angegebenen Tag zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Fahrtunterbrechungen von max. 2 Stunden sind dann zulässig. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben.

Bei der Berechnung des Gruppenfahrausweispreises wird zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden. Dem Fahrpreis liegen die rabattierten Einzelfahrpreise für Erwachsene bzw. für Kinder zugrunde. Die ermäßigten Preise gelten nicht für Gruppen, deren Teilnehmerzahl einen betrieblichen Mehraufwand erfordern würde.

Die Ausstellung eines Gruppenfahrausweises bietet keine Gewähr für die Mitnahme im Verkehrsmittel zum vorgesehenen Zeitpunkt. Werden Omnibusse benutzt, müssen Gruppen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt gemeldet werden. Für Fahrten am Wochenende beträgt die Vormeldezeit mindestens 72 Stunden.

Gruppenreisen in Zügen der DB AG sind nach den Bestimmungen Gruppe&Spar der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anzumelden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1 und 4.2.

4.5.1 Kindergartengruppenfahrausweis

Kindergartengruppen erhalten einen speziellen Kindergartengruppenfahrausweis. Dabei wird die Personenzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und ein Kindergartengruppenfahrausweis ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrausweises für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Der Kindergartengruppenfahrausweis gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig.

4.6. Tageskarten

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben als

- TageskarteCity Zone 10 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 50 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 40 mit den Zonen 47 und 48
- TageskarteNetz RegioTarifgebiet

Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten einer Person im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Bei gemeinsam reisenden Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Die Tageskarte gemeinsam nutzende Personen müssen während der Fahrt zusammen bleiben.

Tageskarten aus Automaten und Fahrausweisdruckern sind bereits entwertet. Im Vorverkauf erworbene Tageskarten müssen vor Antritt der Fahrt durch Aufbringen des Fahrdatums entwertet werden. Tageskarten sind ganztägig gültig am Lösungs- bzw. Entwertungstag.

Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern unter 4.2.), oder
- Eltern/Großeltern oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Achtung: Diese Mitnahmemöglichkeit gilt Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis Betriebsende und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

Samstags gelöste Tageskarten gelten auch am darauffolgenden Sonntag.

Nach einer Tarifierung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete Tageskarten zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.7 Monatskarten für Jedermann – RegioMonat

Monatskarten für Jedermann sind persönliche Fahrausweise, die der Fahrgast mit Vor- und Zunamen unterschreibt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke, ab Preisstufe 9 als Netzkarte und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Es sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats 12:00 Uhr. Die Ausgabe erfolgt in Bussen und Verkaufsstellen.

Anschlussfahrausweis: RegioMonat-Karteninhaber bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

Bei Verlust von Monatskarten für Jedermann erfolgt kein Ersatz.

4.8 Schülermonatskarten – RegioMonat S

Diese Monatskarten werden an berechnigte Personen gemäß § 1 Ausgleichsverordnung zum § 45a PBefG bzw. § 6a AEG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben.

Berechnigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;
2. ab dem 15. Geburtstag
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
 - privater allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien und Universitäten.Ausgenommen davon sind Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstaben a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen bzw. ökologischen Diensten sowie Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Schülermonatskarte wird bei unter Punkt 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule, Ausbildungsstätte oder des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste ausgegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Sie ist Bestandteil des Fahrausweises und bei Kontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Von Studenten wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten gelten für die auf der Fahrkarte aufgeführte Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.8.1 Schülermonatskarten – RegioMonat S – Barverkauf

Diese Schülermonatskarten können vom 01. des Vormonats an in Bussen und an Verkaufsstellen gekauft werden.

Bei Verlust von im Barverkauf erworbenen Monatskarten erfolgt kein Ersatz.

Anschlussfahrausweis: RegioMonat S-Kartenehaber, die ihre Karte im Barverkauf erworben haben, bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

4.8.2 Schülermonatskarten – RegioMonat S – Ausstellung über Ticket Office

Diese Schülermonatskarten werden von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH ausgestellt, sind mit einem aktuellen Passbild versehen und werden an berechnete Schüler über die Schulen ausgegeben. Die Schüler erhalten je Schulhalbjahr einen Bogen mit Schülermonatskarten.

Bei Verlust einer Schülermonatskarte wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

SKT: Für eigenanteilspflichtige Schüler kann der Geltungsbereich der Schülermonatskarte durch das Schülerkreisticket (SKT) erweitert werden. Das SKT erweitert die streckenbezogene Gültigkeit der Schülermonatskarte auf das Gesamtgebiet des RegioTarifes.

Ein SKT erhalten Schüler, die sich verpflichten, die Schüler-Eigenanteile für ein Schulhalbjahr abbuchen zu lassen. Der Schüler-Eigenanteil wird von der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH monatlich eingezogen. Zusätzliche Kosten entstehen durch das SKT nicht. Das SKT muss bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH beantragt werden; bei nicht volljährigen Schülern wird die Unterschrift der Eltern und die Abbuchungsermächtigung des Kontoinhabers benötigt.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Das SKT berechtigt zum Fahren nach 13.00 Uhr auf allen Buslinien und Bahnstrecken innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall und auf allen Buslinien des Fahrbus Ellwangen. Für 5,-€ kann eine Zusatzwertmarke zum SKT zur Nutzung der Buslinien des Fahrbus Gmünd erworben werden.

In den Ferien, an Wochenenden und an Feiertagen gilt das SKT ganztags und als Ferienpass Franken. Es berechtigt dann zusätzlich zum Fahren auf allen Buslinien des Stadt- und Landkreises Heilbronn, des Landkreises Main-Tauber und des Hohenlohekreises.

Wird das SKT zu dem jeweils festgelegten Termin vor Ende eines Schulhalbjahres nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr.

4.8.3 Ferienpass für Grundschüler

Der Ferienpass wird an die Grund- und Förderschüler der Klassen 1 bis 4 der Schulen des Landkreises Schwäbisch Hall ausgegeben und berechtigt diese Schüler, in den gesetzlichen Sommerferien alle Buslinien und Bahnstrecken im RegioTarifgebiet unentgeltlich zu nutzen. Die Ausgabe ist an die Abnahme von 11 Schülermonatskarten gebunden.

4.8.4 Schülerferienticket Baden-Württemberg

Das Schülerferienticket Baden-Württemberg wird mit dem jeweils von der ausgebenden Stelle bekannt gemachten und genehmigten Entgelten von den Unternehmen, die das RegioTarifgebiet bedienen, anerkannt.

4.9 Abonnements

4.9.1 Monats-Abo-Karten für Jedermann – RegioAbo

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo. Das RegioAbo ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar. Der RegioAbo-Ausweis ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem aktuellen Passbild versehen ist. Er gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Ausgabestelle der RegioAbo-Anträge sowie der RegioAbo-Ausweise sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH KundenCenter.

Anschlussfahrausweis: RegioAbo-Karteninhaber bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

Mit Abschluss eines RegioAbos ermächtigt der Fahrgast die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH, das jeweilige Fahrgeld monatlich von einem Girokonto eines inländischen Geldinstituts abzubuchen. Bei einer Tarifierfassung wird der abzubuchende Betrag automatisch angepasst. Dies setzt keine Zustimmung des Kunden voraus. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH nach weiteren verblichenen schriftlichen Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet seinen Abo-Ausweis unverzüglich bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH zurückzugeben. Kosten, die dabei entstehen, trägt der Kunde.

Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, berechnet die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH für den abgelaufenen Zeitraum den Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte und zieht ihn ein. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder aus dem RegioTarifgebiet wegzieht. In Ausnahmefällen kann das Abonnement auf Antrag zeitlich befristet – maximal 12 Monate – stillgelegt werden.

Eine schriftliche Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eingegangen sein. Nach Kündigung wird der Ausweis ungültig und ist bis zum 3. Werktag des Nachmonats zurückzugeben. Wird der Abo-Ausweis nicht zurückgegeben, ist die Kündigung unwirksam. Der Kunde ist dann verpflichtet, weiterhin den Monatsbetrag zu zahlen.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Im Falle einer Tarifierhöhung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt, bei der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH vorliegen. Der Abo-Ausweis muss bis zum 3. Werktag des Nachmonats der Kündigung zurückgegeben werden. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Änderung der Angaben im Abo-Ausweis sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Adressenänderung und eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich mit. Für die neue Bankverbindung erteilt er eine neue Einzugsermächtigung.

Bei Verlust des Abo-Fahrausweises wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben. Beschädigte RegioAbos werden zwei Mal unentgeltlich ersetzt.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioAbo folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter oder
- Eltern/Großeltern oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass vorgelegt werden, in dem alle Personen eingetragen sind, die vom RegioAbo-Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden. Dieses Zusatzangebot gilt nicht für das RegioAbo S.

4.9.1.1 Abonnement für Jedermann - RegioAbo Netz

Das RegioAbo Netz ist nur im Abonnement erhältlich. Das RegioAbo Netz ist auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, es ist nicht übertragbar. Der RegioAbo Netz ist ein persönlicher Fahrausweis, der mit einem aktuellen Passbild versehen ist. Es gilt als Netzkarte im gesamten RegioTarifgebiet und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Ausgabestelle der Anträge des RegioAbo Netz sowie der RegioAbo Netz-Ausweise sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH KundenCenter.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von 4.9.1

4.9.2 Monats-Abo-Karten für Schüler und Auszubildende – RegioAbo S

Das RegioAbo S erhalten nur berechnete Personen (siehe unter Monatskarten für Schüler; berechnete Personen) gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des auszubildenden Unternehmens. Schüler, die einen ganzjährigen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zwischen Wohnort und der besuchten Schule haben, sind vom Abonnement für Schüler und Auszubildende ausgeschlossen. Ausgabestelle der Anträge sowie der Ausweise für das RegioAbo S sind die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH KundenCenter.

Verpflichtet sich ein berechneter Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für Schüler und Auszubildende für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo S. Das RegioAbo S ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt ist. Es ist nicht übertragbar und mit aktuellem Passbild versehen. Es gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Anschlussfahrausweis: RegioAbo S-Karteninhaber bezahlen für jede weitere Zone über den Gültigkeitsbereich ihrer Karte hinaus den Kinderfahrpreis für die zusätzlichen Zonen.

Eigenanteilspflichtige RegioAbo S Kunden sind berechnete ein SKT zu bekommen.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.9.1.

4.9.3 Sonderfahrkarte des RegioAbo S – DreiecksAbo

Das DreiecksAbo ist eine Sonderfahrkarte RegioAbo S für Fahrgäste, die von Ihrem Startort zwei unterschiedliche Ziele mit Ihrem Abonnement abgedeckt haben möchten. Der Preis berechnet sich nach den berührten Tarifzonen vom Startort in beide Richtungen der gewählten Relation. Die Startzone wird nur einmal gezählt. Das DreiecksAbo hat in beide Richtungen durchgängige Gültigkeit. Es gelten die in der Tariftabelle genannten Fahrpreise des RegioAbo S.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.9.2.

4.9.4 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioJobTicket

RegioJobTicket Vereinbarungen können von Firmen, Behörden und Institutionen mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgeschlossen werden. Die Vereinbarung berechtigt die Mitarbeiter zum Erwerb eines RegioJobTickets. Die Sicherstellung des Ertrages, der ohne das RegioJobTicket erzielt würde, erfolgt durch Zahlung einer pauschalen Fahrkostenerstattung in Form eines für jeden Mitarbeiter zu leistenden, jeweils gesondert zu kalkulierenden Grundbeitrages. Es werden 2 RegioJobTicket Varianten angeboten:

RegioJobTicket City: Zone 10 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 50 und eine frei wählbare angrenzende Zone
Zone 40 mit den Zonen 47 und 48

RegioJobTicket Netz: RegioTarifgebiet

Die Ausgabe der RegioJobTicket Karten erfolgt nur über die KundenCenter der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH.

Das RegioJobTicket gilt nur in den Bussen der Unternehmen, die innerhalb des RegioTarifgebietes verkehren. Das RegioJobTicket ist ein persönlicher Fahrausweis.

An Samstagen und Sonntagen sowie an Wochenfeiertagen besteht für das RegioJobTicket folgende Mitnahmemöglichkeit:

- Bis zu 4 Personen, unabhängig vom Alter oder
- Eltern/Großeltern oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass vorgelegt werden, in dem alle Personen eingetragen sind, die vom RegioJobTicket-Inhaber kostenlos mitgenommen werden.

Anstelle eines Erwachsenen kann entweder ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden.

4.9.5 Monats-Abo-Karten für Firmen, Behörden und Institutionen – RegioFirmenAbo

Firmen, Behörden und Institutionen, können mit der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH eine Vereinbarung über die Ausstattung ihrer Mitarbeiter mit einem persönlichen, nicht übertragbaren Jahresabonnement (RegioAbo/RegioAbo S) treffen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mindestabnahmezahl von 20 Jahresabonnements. Die Fahrausweise werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsort ausgestellt. Die Firma, Behörde oder Institution bestellt die erforderlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Für jede Firma, Behörde oder Institution erfolgt eine eigene Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben. Aufgrund der Ergebnisse und der Anzahl an Neukunden wird eine Rabattierung gewährt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen nach Punkt 4.9.1.

4.9.6 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundüberschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RegioTarif-Gebiet wie ein RegioAbo gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen des RegioTarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Es gelten die derzeit gültigen Beförderungsbedingungen der DB AG. Hinweise hierzu unter: www.kreisverkehr-sha.de unter der Rubrik Service+Kontakt

4.10 Monatskarten für Kindergartenkinder

Diese Monatskarten gibt die KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH pro Schulhalbjahr an Kindergartenkinder aus, die von den Bürgermeisterämtern gemeldet werden. Die Ausgabe ist an die Abnahme von 5 Fahrkarten für das 1. Schulhalbjahr und von 6 Fahrkarten für das 2. Schulhalbjahr gekoppelt.

Monatskarten für Kindergartenkinder gelten für die auf der Fahrkarte eingetragene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dieser Strecke. Sie gelten nur in Omnibussen. Die Julifahrkarte gilt auch im Ferienmonat August.

Monatskarten für Kindergartenkinder sind nicht übertragbar. Eine Begleitperson ist nicht notwendig.

Bei Verlust der Monatskarte für Kindergartenkinder wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Neuausstellung des Fahrausweises erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.11 Semester-Tickets

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der (Fach-) Hochschule immatrikulierte Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis.

Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen.

Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Semester-Tickets wird kein Ersatz geleistet. Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie im Gebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierende der Hochschulen Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall können in Heilbronn und Künzelsau, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie die Zonen 811, 812, 816, 819, 818, 855. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der Fachhochschule Heilbronn.

Die ausgleichsrechtliche Behandlung des Semester-Tickets richtet sich nach dem Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg.

4.11.1 Semester-Ticket PLUS

Die Semester-Ticket PLUS werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semestertickets eines der kooperierenden Verkehrsverbünde (z.B. VRN, KVV, VVS) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Ticket PLUS wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Semester-Ticket PLUS ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis.

Der Verkauf des Semester-Ticket PLUS erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen.

Für abhanden gekommene oder nicht voll ausgenutzte Tickets wird kein Ersatz geleistet.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Das Semester-Ticket PLUS ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket PLUS gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket PLUS berechtigt zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.12 GästeCards für Austauschschüler

GästeCards für Austauschschüler werden an Teilnehmer eines Schüleraustausches ausgegeben, die an einer Schule im Verbundgebiet zu Gast sind. GästeCards berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Bussen und Zügen im gesamten Verbundgebiet des KreisVerkehrs (2. Klasse). Sie gelten für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum und sind nicht übertragbar. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz.

GästeCards können nur per Sammelbestellung über die jeweilige Schule bestellt werden. Nach Eingang des Bestellscheins im KreisVerkehr KundenCenter Schwäbisch Hall erfolgt der Versand der GästeCards innerhalb weniger Tage gegen Rechnung an den Besteller. Eine direkte Ausstellung über die KreisVerkehr-KundenCenter ist nicht möglich.

4.13 DBPlus1 / DBPlus1 S

DB Anschlussfahrausweise gibt es für Erwachsene als DBPlus1 und für Schüler und Auszubildende als DBPlus1 S, die eine gültige Zeitkarte (Wochen-, Monats- und Jahreskarte) der Deutschen Bahn AG im verbundübergreifenden Verkehr besitzen. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat in den Bussen – nicht jedoch in den Zügen – und folgend genannten Zonen. Es gelten die im Fahrpreisspiegel aufgeführten Fahrpreise. DB Anschlussfahrausweise sind erhältlich für die Zonen:

- 10 - Schwäbisch Hall
- 30 - Ilshofen/Eckartshausen
- 40 - Gaildorf
- 45 - Fichtenberg
- 50 - Crailsheim/Roßfeld
- 53 - Satteldorf/Gröningen
- 81 - Rot am See
- 80 - Blaufelden
- 87 - Schrozberg
- 98 - Wackershofen.

Zusätzlich zu den Bahnhofszonen kann der Fahrgast noch eine weitere angrenzende Zone wählen, in der die Anschlussfahrausweise dann ebenfalls Gültigkeit haben.

4.14 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / BadenWürttemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht / MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart

4.14.1 Baden-Württemberg-Ticket – BWT / BadenWürttemberg-Ticket Nacht – BWT Nacht

Das BWT und BWT Nacht werden in allen Verkehrsmitteln der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH anerkannt und ausgegeben. Ein BWT kann von einer Person bis zu 5 Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Ein BWT gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Ein BWT Nacht kann von einer Person bis zu 5 Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Ein BWT Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Sonntag bis Donnerstag ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6.00 Uhr des Folgetages, Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7.00 Uhr des Folgetages.

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Es gelten die derzeit gültigen Beförderungsbedingungen der DB AG. Hinweise hierzu unter:
www.kreisverkehr-sha.de unter der Rubrik Service+Kontakt

4.14.2 MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart

4.14.2.1 Aktionszeitraum

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 wird für die Metropolregion Stuttgart („MetropolTagesTicket Stuttgart“) ein „MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart“ („MetropolTagesTicket Stuttgart“) angeboten.

4.14.2.2 Fahrkarten

Ein MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart kann genutzt werden von:

4.14.2.2.1 1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder

4.14.2.2.2 Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende gemäß 4.14.2.2.3 kann dabei beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.

Familienkinder nach 4.14.2.2.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach 4.14.2.2.2 nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss bei Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß 4.14.2.2.2 ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein „MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart“ („MetropolTages Ticket Stuttgart“) berechtigt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages) in Zügen der Produktklasse C (IRE/RE/RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in der Metropolregion Stuttgart.

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart für 2 – 5 Personen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist für diese Tickets ausgeschlossen.

4.14.2.3 Gültigkeit

Ein MetropolTagesTicket Stuttgart ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vornahme des Inhabers mit der längstens Reisedstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4.14.2.4 Geltungsbereich

Die Metropolregion Stuttgart umfasst die Verbundräume Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV), Kreisverkehr Schwäbisch Hall, Ostalb Mobil, Filsland Mobilitätsverbund, Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf), Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) und Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE).

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Das MetropolTagesTicket Stuttgart wird in allen Verkehrsmitteln der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH anerkannt.

4.14.2.5 Verkaufsstellen

Das MetropolTagesTicket ist in allen KreisVerkehr-Geschäftsstellen, DB AG Verkaufsstellen und beim Busfahrer erhältlich.

4.14.2.6 Tarifbestimmungen Dritter

Im Übrigen gelten für das MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart die Tarifbestimmungen des MetropolTages-Tickets der DB Regio AG. Der vollständige Wortlaut der Tarifbestimmungen für das MetropolTagesTicket der Metropolregion Stuttgart ist veröffentlicht unter www.metropoliticket.de

4.15 Zusatzfahrausweis RegioNetz

Einen Zusatzfahrausweis RegioNetz können RegioAbo S-Kunden und nicht eigenanteilspflichtige Schüler monatlich im Barverkauf erwerben. Sie ist an einen Kalendermonat gebunden.

Der Zusatzfahrausweis RegioNetz berechtigt in Verbindung mit einem RegioAbo S zum Fahren Montag bis Freitag nach 13:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Begrenzung auf allen Buslinien und Bahnstrecken innerhalb des RegioTarifgebietes.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse sind Einzelfahrausweise 1. Klasse für Erwachsene und Kinder erhältlich.

Zu bereits vorhandenen Fahrausweisen sind Zuschläge zu lösen.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann) und Monats-Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Monats-Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Der Zuschlag für Zeitkarten beträgt Euro 25,00.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im amtlichen Ausweis nachgewiesen ist. Der Führhund, das Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel sowie der Krankenfahrstuhl werden ebenfalls unentgeltlich befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

Die Originalberechtigung ist dem Fahr- und Aufsichtspersonals unaufgefordert vorzuzeigen.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Vollzugsbeamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes werden, wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert (bei den Eisenbahnunternehmen in der 2. Wagenklasse). Als zusätzliche Legitimation dient der Dienstausweis, der unaufgefordert vorzuzeigen ist.

8. Beförderung von Tieren und Sachen

Hunde werden gegen Zahlung des Kinderfahrpreises befördert.

Polizeihunde, Blindenführhunde und Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen, deren Beförderung zugelassen ist, werden unentgeltlich befördert.

Fahrräder und Postzustellwagen können gegen Zahlung eines Beförderungsentgelts in Höhe des Kinderfahrpreises befördert werden, sofern es das zur Verfügung stehende freie Platzangebot zulässt. Die Fahrradbeförderung in den Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG ist innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall kostenlos.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesem Fall ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

9. Sonderregelungen

- (1) Auf den Linien der Regional Bus Stuttgart GmbH RBS und der Firma Friedrich Müller, Omnibusunternehmen GmbH werden die Netzkarten der DB AG sowie RBS- und DB-Freifahrtausweise anerkannt. Einzelheiten regeln die Linienbestimmungen.
- (2) Relationslos ausgegebene Fahrscheine der DB AG (z.B. NetzCard, Monatsnetzkarten, Schönes-Wochenende-Ticket etc.) werden innerhalb ihres Geltungsbereiches bei der DB AG auch für Fahrten innerhalb des RegioTarifgebietes anerkannt.
- (3) Erhöhtes Beförderungsentgelt
Das Erhöhte Beförderungsentgelt beträgt Euro 40,00. Ermäßigt sich das Erhöhte Beförderungsentgelt (§9 (4) BefBest), beträgt es Euro 7,00.
- (4) Reinigungskosten
Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder -einrichtungen werden die vollen Reinigungskosten, mindestens jedoch die Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Gebührenpflichtige Fahrpreisbescheinigungen
Für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (4) Mahngebühren werden entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (5) Für eine Fahrpreiserstattung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (6) Für die Aufbewahrung von Fundsachen wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

10. Besondere Tarifregelungen

- (1) Für den Verkehr der Ortschaften der Zonen Rosenberg (39), Hahnenmühle (95), Untergröningen (38), Frickenhofen (37), Mittelbronn (96), Dinkelsbühl (99), Schnelldorf (35) und Rothenburg (36), sowie den Orten Hachtel (88) und Gumpenweiler (62) kommt der RegioTarif nur für Verbindungen im Verkehrsträger Bus zwischen diesen Ortschaften und den übrigen Ortschaften des RegioTarifgebietes zur Anwendung. Für den Verkehr der Ortschaften der Zone Fornsbach (45) kommt der RegioTarif nur für Verbindungen im Verkehrsträger Zug zwischen diesen Ortschaften und den übrigen Ortschaften des RegioTarifgebietes zur Anwendung.
- (2) Ortsverkehr Blaufelden und Ortsverkehr Gerabronn

Tarifbestimmungen der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH

Stand 01.01.2012

Für den Ortsverkehr Blaufelden Linie 98 der Firma Omnibus Schmieg GmbH und für den Ortsverkehr Gerabronn Linie 72 der Firma Röhler Touristik GmbH gilt ein in der Fahrpreisübersicht (Anlage 2) gesondert ausgewiesener Tarif.

